

Reglement für die Feuerwehr-Organisation Langnau am Albis

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1.	Grundlagen	2
2.	Auftrag	2
3.	Kostenersatz	2
4.	Einsatz der Feuerwehr für andere Aufgaben	2
5.	Feuerwehrdienst	2
6.	Rekrutierung / Entlassung	3
7.	Organisation	3
8.	Sold und Ausrüstung	3
9.	Versicherung	4
10.	Ausbildung	4
11.	Alarmierung	4
12.	Dienstversäumnisse	4
13.	Rechtsschutz	5
14.	Schlussbestimmungen	5

Generelle Anmerkung:

Bei der Beschreibung von personenbezogenen Funktionen wurde der Einfachheit halber stets die männliche Form gewählt.

Reglement für die Feuerwehr-Organisation

1. Grundlagen

Massgebend sind folgende kantonalen Erlasse:

- Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 (861.1)
- Verordnung über die Feuerwehr vom 14. Dezember 1994 (861.2)
- Vollzugsvorschriften zur Verordnung über die Feuerwehr vom 16. Dezember 1994 (861.211)
- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (212)
- Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 (223)
- Weitere Anschlussverträge und Zusatzverträge:
- Anschlussvertrag mit Horgen vom 30. Januar 1991

2. Auftrag

Die Aufgaben der Feuerwehr sind im einzelnen in § 1 der Verordnung über die Feuerwehr festgehalten.

3. Kostenersatz

Die Kosten für Feuerwehreinsätze sowie deren allfällige Weiterverrechnung sind in § 2 der Verordnung über die Feuerwehr festgehalten.

4. Einsatz der Feuerwehr für andere Aufgaben

Die Feuerwehr kann bei besonderen Veranstaltungen (Feste, Ausstellungen usw.) oder zu besonderen Hilfeleistungen durch den Gemeinderat oder die Feuerwehrkommission mit dem Verkehrs-, Sanitäts-, Bewässerungs- und Ordnungsdienst sowie der Feuerwache beauftragt werden. Hierbei muss aber die Erfüllung des Grundauftrages gewährleistet sein. Die dabei entstehenden Kosten gehen in der Regel zu Lasten des Veranstalters.

Die entsprechenden Aufgebote werden vom Feuerwehrkommandanten erlassen.

5. Feuerwehrdienst

Feuerwehrdienst kann von allen Einwohnerinnen und Einwohnern im Alter von 18 bis 52 Jahren und im Alter von 14 bis 18 Jahren in der Jugendfeuerwehr auf Gesuch hin auf freiwilliger Basis geleistet werden, sofern

- ein Bedarf vorhanden ist;
- keine gesundheitlichen Gründe dagegen sprechen;
- der Arbeitsort in der näheren Umgebung liegt.

Neueintretende Feuerwehrangehörige werden vorerst für eine Probezeit von 12 Monaten aufgenommen.

Während der Probezeit erfolgt in der Regel keine Anmeldung zum Besuch spezieller Ausbildungskurse. Im Anschluss an die Probezeit absolvieren die Feuerwehranwärter den von der Kantonalen Feuerwehr angebotenen Grundkurs. Gleichwertige Ausbildungen werden angerechnet.

Über die definitive Aufnahme in die Feuerwehr entscheidet nach Ablauf der Probezeit das Feuerwehrkommando mit Mitteilung an die Feuerwehrkommission.

6. Rekrutierung / Entlassung

Die Rekrutierung erfolgt jeweils bis Ende November. Sofern es die Umstände erfordern, können auch während des Jahres Einteilungen vorgenommen werden.

Gesuche um Entlassungen auf Ende eines Kalenderjahres sind dem Kommando bis spätestens 31. Oktober einzureichen.

Beim Erreichen der Altersgrenze erfolgt der Austritt auf Ende des Kalenderjahres. In Ausnahmefällen kann die Ausübung der Funktion über die Altersgrenze hinaus durch die Feuerwehrkommission bewilligt werden.

Über den Besuch von Ausbildungskursen zur Erlangung von Kaderfunktionen entscheidet das Kommando nach Rücksprache mit den dafür vorgesehenen Feuerwehrangehörigen. Mit seiner Zustimmung zur Weiterausbildung verpflichtet sich der Feuerwehrangehörige, die entsprechenden Kurse zu absolvieren. Zudem verpflichtet er sich damit, die entsprechenden Funktionsdienste zu leisten und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen ausserdienstlichen Aufträge und Aufgaben zu erfüllen.

Sofern sich nicht genügend Einwohnerinnen und Einwohner für den Feuerwehrdienst melden, kann die Gemeinde Bestimmungen zur Sicherstellung eines ausreichenden Bestandes an Feuerwehrleuten erlassen (861.1 Feuerwegesetz § 1).

7. Organisation

Die Organisation der Feuerwehr ist schriftlich festzuhalten und jährlich zu aktualisieren.
Dazu dienen:

- ein Organigramm, woraus die Kommandostruktur hervorgeht
- eine Kaderplanung

Verantwortlich für die Erstellung und die Nachführung der vorerwähnten Akten ist der Feuerwehrkommandant. Eine Gefährdung des Grundauftrages infolge Unterbestand gegenüber dem Sollbestand meldet der Feuerwehrkommandant der Feuerwehrkommission.

8. Sold und Ausrüstung

Für Einsätze, Kurse und Übungen sowie für Dienstleistungen bei besonderen Anlässen wird eine von der Gemeindevorstanderschaft auf Antrag der Feuerwehrkommission festgesetzte Entschädigung (Sold) ausbezahlt.

Die persönliche Ausrüstung wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Jeder Feuerwehrangehörige ist für den sorgfältigen Gebrauch, die Pflege sowie für die Rückgabe verantwortlich. Fehlende Ausrüstungsgegenstände sind zu bezahlen. Das Tragen und Benützen von Ausrüstungsgegenständen ausser Dienst ist verboten. Ausnahmen bewilligt der Kommandant.

Jeder Feuerwehrangehörige ist für sorgfältigen Umgang mit den ihm zur Verfügung gestellten Geräte verantwortlich. Schäden, Mängel oder Verluste sind sofort dem Materialwart zu melden.

9. Versicherung

Die Gemeinde sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflicht, Unfall während des Dienstes, Hilfskassen überregionaler Institutionen des Feuerwehrwesens im subsidiären Fall).

10. Ausbildung

Die Ausbildung dient ausschliesslich der Ernstfalltauglichkeit.

Das Kommando erstellt jeweils auf Ende November ein Jahresprogramm gemäss Anforderungen des Statthalters.

11. Alarmierung

Die Alarmierung von Organisationen auf Gemeindeebene erfolgt mit Ausnahme der Feuerwehr gemäss der Ernstfalldokumentation (EFD) der Zivilen Gemeindeführungsorganisation (ZGO).

Die zugeteilten SMT-Nummern der regionalen und kommunalen Alarmzentrale stehen in erster Priorität der Feuerwehr und dem Seerettungsdienst, in zweiter Priorität dem ZGO, in dritter Priorität dem Samariterverein und in vierter Priorität dem Zivilschutz oder weiteren Organisationen zur Verfügung.

Mutationen erfolgen in der Regel jährlich. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der jeweiligen Organisationen.

Das Probealarmdispositiv wird vom Feuerwehrkommandanten festgelegt.

Die zur Verfügung gestellten Pager können für Privatzwecke verwendet werden. Die entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des jeweiligen Benutzers.

12. Dienstversäumnisse

Sofern ein Feuerwehrangehöriger wiederholt unentschuldigt an Dienstanlässen gemäss Jahresprogramm oder Ernstfalleinsätzen fernbleibt, behält sich das Kommando dessen Ausschluss aus der Feuerwehr vor.

Bei Verhinderung an der Teilnahme eines Dienstanlasses ist der zuständige Vorgesetzte nach Kenntnis des Verhinderungsgrundes sofort nach dem Dienstanlass zu orientieren. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- eigene Krankheit oder eigener Unfall
- Geburt oder Todesfall in der Familie
- Militär- oder Zivilschutzdienst
- begründete Ortsabwesenheit
- Teilnahme an einem Anlass als Mitglied einer Behörde

Über die Annahme anderer Entschuldigungen entscheidet der Kommandant.

13. Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen des Kommandos kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.

14. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde am 6. Mai 1997 durch den Gemeinderat genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkraftsetzens dieses Reglementes wird die Feuerwehrverordnung der Gemeinde Langnau am Albis vom 25. August 1981 mit seitherigen Änderungen und allfällige weitere mit dem vorliegenden Reglement im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

Langnau am Albis, 6. Mai 1997

Gemeinderat Langnau am Albis

Thomas Meyer
Präsident

Beat Gähwiler
Schreiber

Anhänge:

- 1) Ansätze für Sold (Übungen und Ernstfalleinsätze)
- 2) Versicherungsschutz (Hilfskasse für Feuerwehrleute des Schweizerischen Feuerwehrverbandes)

Stichwortverzeichnis

	Artikel	
Alarmierung	11	
Altersgrenze	6	
Aufgaben, Auftrag	2, 4	
Aufnahme	5	
Ausbildung	5, 6, 10	
Ausrüstung	8	
Ausschluss	12	
Dienstversäumnisse	12	
Einsätze an besonderen Veranstaltungen	4	
Einsprachemöglichkeit	13	
Entlassung	6	
Feuerwehrdienst	5	
Gesetze, Verordnungen	1	
Grundlagen, rechtliche	1	
Jahresprogramm	10	
Jugendfeuerwehr	5	
Kader	6, 7	
Kosten	3	
Kostenersatz	3	
Organisation	7	
Pager, Benützung für Privatzwecke	11	
Probezeit	5	
Rechtliche Grundlagen	1	
Rechtsschutz	13	
Rekrutierung	6	
Rekurs	13	
Sold	8	(Anhang 1)
Veranstaltungen	4	
Verpflichtungen	6	
Verrechnung, Kostenersatz	3, 4	
Versicherung	9	(Anhang 2)
Zulassung	5	